

## Besucherordnung der Gedenkstätte Bergen-Belsen

**Die Verantwortung für Erhalt, Pflege und Gestaltung der Gedenkstätte Bergen-Belsen obliegt der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten. Der Friedhof und das Gelände des ehemaligen Kriegsgefangenen- und Konzentrationslagers Bergen-Belsen stehen unter dem Schutz des „Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“.**

1. Verhalten und kleiden Sie sich bitte so, wie es der Würde des Ortes angemessen ist. Bitte bedenken Sie, dass an diesem Ort Menschen ihrer Angehörigen gedenken.
2. Lehrkräfte, Gruppenleiter/innen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung verantwortlich.
3. Kinder unter 14 Jahren sollten die Gedenkstätte nur in Begleitung von Erwachsenen besuchen.
4. Die vom Aufsichtspersonal und den Betreuer/innen gegebenen Anweisungen sind zu befolgen.
5. Das Aufsichtspersonal der Gedenkstätte übt das Hausrecht aus. Es ist berechtigt, ein Hausverbot gegen Besucher/innen auszusprechen, die durch ihr Verhalten, ihre Kleidung oder politische Symbole menschenverachtendes, rassistisches oder nationalsozialistisches Gedankengut zum Ausdruck bringen oder in sonstiger Weise gegen die Würde des Ortes oder die Hausordnung verstoßen.
6. Teile des Geländes sowie der Informationsbereich und die Ausstellungsräume im Dokumentationszentrum werden durch elektronische Kameras überwacht.
7. Der Parkplatz der Gedenkstätte steht Besucher/innen während der Dauer des Gedenkstättenbesuchs zur Verfügung. Ein Aufenthalt über Nacht ist nicht gestattet.
8. Auf dem Parkplatz der Gedenkstätte gilt die Straßenverkehrsordnung. Im Sinne des Umweltschutzes und zur Vermeidung von Lärm ist das Parken mit laufendem Motor nicht gestattet.
9. Die Mitnahme von Hunden (mit Ausnahme von Assistenzhunden) in die Gebäude oder auf den Friedhof und das historische Lagergelände ist nicht gestattet.
10. Das Mitführen von Fahrrädern, Skateboards, Rollerblades oder Rollschuhen auf dem Gedenkstättenengelände sowie das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen sind nicht gestattet (ausgenommen Rollstühle und Gehhilfen). Nutzen Sie für Ihre Fahrräder bitte die auf dem Parkplatz vorgesehenen Ständer.
11. Der Verzehr von Speisen oder Getränken ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet.
12. Rauchen ist nur auf dem Parkplatz, dem Anne-Frank-Platz und dafür vorgesehenen Bereichen (Gebäudeeingänge) gestattet. Auf dem gesamten Gelände der Gedenkstätte ist offenes Feuer untersagt.
13. Das Mitführen von Rucksäcken oder großen Taschen in den Ausstellungsräumen kann zur Behinderung anderer Besucher/innen und/oder zu Beschädigungen führen. Bitte bringen Sie diese in den Schließfächern im Bereich der zentralen Information unter. Für Gruppen stehen große Schließfächer unter den Sitzbänken im Foyer zu Verfügung; Schlüssel dafür erhalten Sie gegen Unterschrift an der Information.
14. Das Berühren der Vitrinen in den Ausstellungsräumen ist nicht gestattet.
15. Gedenk- oder andere öffentliche Veranstaltungen auf dem Gelände sowie den Räumen der Gedenkstätte bedürfen der vorherigen Genehmigung.
16. Film- und Fotoaufnahmen für private Zwecke sind erlaubt. Fotoaufnahmen in den Ausstellungen mit Blitz sind zum Schutz der Objekte nicht gestattet. Gewerbliche oder journalistische Aufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Sie ist bei Verlangen nachzuweisen. Ein Informationsblatt ist an der Information erhältlich.
17. Informationsmaterialien dürfen nur mit vorheriger Genehmigung ausgelegt werden.
18. Einige Wege im Gelände sind aus Gründen der Denkmalpflege nicht ausgebaut. Bitte beachten Sie, dass die Stiftung hier keinerlei Haftung für Personen- und/oder Sachschäden übernimmt.
19. Das Betreten der historischen Baureste ist nicht gestattet.
20. Für Sachbeschädigungen oder Diebstahl haften die Verursacher/innen oder deren Erziehungsberechtigte.
21. Die Gedenkstätte haftet nicht für Gegenstände, die in Verwahrung gegeben, auf dem Gelände abgelegt oder in den Schließfächern verwahrt werden.